

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22. November 2010

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 26. November 2014 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Anlage 1: Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr in der Stadt Barmstedt beträgt für die

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Niederschlagswasserbeseitigung | 0,47 €/m ² |
| b) Beseitigung von Kühl- und Brudenwasser | 0,13 €/m ³ |

Anlage 2:

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt 0,22 €/m². Diese Zusatzgebühr wird zum Ausgleich einer vorjährigen Kostenüberdeckung für das Jahr 2015 um 0,11 €/m³ reduziert.

Anlage 4:

3. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt 0,55 €/m².

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hetlingen, den 26. November 2014

gez. Der Vorstand